

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Erzeugergenossenschaft DOOR U.A. mit Sitz in Maasdijk, hinterlegt bei der Handelskammer Haaglanden

ARTIKEL 1 Begriffsbestimmungen und Allgemeines

1.1 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffe mit der nachstehenden Bedeutung verwendet, außer wenn ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

Der Verkäufer: Der Anwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, nämlich DOOR U.A. oder ihre (mittelbare) Tochtergesellschaft DOOR Partners B.V., deren Zweck unter anderem der Verkauf der Erzeugnisse und Produkte der Mitglieder von DOOR ist.

Der Käufer: Die Gegenpartei des Verkäufers, die in der Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt.

Der Vertrag: Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

Der Eigentümer: Der Eigentümer der Ware, die der Verkäufer dem Käufer verkauft und liefert, nämlich das Mitglied von DOOR, das diese verkaufte oder gelieferte Ware erzeugt oder produziert hat.

1.2 Diese Bedingungen finden auf alle Offerten, Angebote, Verträge und Lieferungen des Verkäufers Anwendung, auf die der Verkäufer diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit diese den schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht widersprechen. Diese Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle Verträge, für deren Erfüllung Drittpersonen herangezogen werden.

1.3 Etwaige allgemeine Bedingungen (bzw. Einkaufsbedingungen) des Käufers finden lediglich neben diesen Bedingungen Anwendung, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen des Käufers und diesen Bedingungen haben diese Bedingungen Vorrang.

1.4 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sein, berührt dies die vollständige Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren in diesem Fall neue Bestimmungen zum Ersatz der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

ARTIKEL 2 Angebote und Vertretung des Käufers

2.1 Offerten und Angebote des Verkäufers sind immer unverbindlich und können nur ohne Änderungen akzeptiert werden. Offerten und Angebote werden in jedem Fall ungültig, wenn sie nicht innerhalb eines Monats akzeptiert worden sind.

2.2 Die Person, die im Namen des Käufers unterzeichnet, erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie berechtigt ist, den Käufer zu vertreten und dass sämtliche dazu erforderlichen Formalitäten erfüllt sind.

ARTIKEL 3 Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzügl. Transport- und Verpackungskosten und zuzügl. MwSt. Sämtliche Abgaben, Aufschläge, Steuern, Zusatzkosten usw., die dem Verkäufer von (halböffentlichen und) öffentlichen Stellen auferlegt werden, hat der Käufer zu übernehmen.

3.2 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem genannten Preis zu erfüllen, der deutlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.

3.3 Mündliche Zusicherungen von Mitarbeitern des Verkäufers oder Vereinbarungen mit ihnen sind für den Verkäufer lediglich verbindlich, nachdem und soweit sie vom entsprechenden Mitarbeiter des Verkäufers schriftlich bestätigt werden.

ARTIKEL 4 Ort der Erfüllung, Lieferungsart und Gefahr

4.1 Der Ort der Erfüllung wird pro Vertrag (bzw. Kaufvertrag) vereinbart. Wird dieser nicht vereinbart, bestimmt der Verkäufer einen, der dem Ort der Erzeugung, der Produktion oder Verpackung möglichst nahe ist.

4.2 Ist vereinbart worden, dass der Transport der Kaufsache vom Verkäufer oder in dessen Auftrag erfolgt, findet die Lieferung im Zeitpunkt der Ablieferung der Kaufsache am vereinbarten Ort statt.

4.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich im Zeitpunkt abzunehmen, in dem der Verkäufer sie bei ihm abliedert oder abliefern lässt bzw. dem Zeitpunkt, an dem ihm diese vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Die Lieferung der Waren braucht nur bis dort zu erfolgen, wohin das Transportmittel des Verkäufers bzw. das Transportmittel einer vom Verkäufer bestimmten Person über eine ordentlich befahrbare Straße gelangen kann, und wo der Käufer verpflichtet ist, die Waren unverzüglich in Empfang zu nehmen und die Waren gemäß Artikel 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen.

4.5 Wenn die Kaufsache vom Verkäufer oder in dessen Auftrag für den Käufer gelagert wird, findet die Lieferung im Zeitpunkt statt, in dem die Kaufsache gelagert wird.

4.6 Eine Verspätung der Lieferung - soweit diese innerhalb angemessener Grenzen bleibt - erteilt dem Käufer kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

4.7 Die Gefahr der Kaufsache geht auf den Käufer ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Kaufsache über, und falls der Käufer an der Lieferung nicht mitwirkt, ab dem Zeitpunkt, in dem die Annahme der Lieferung verweigert wurde.

ARTIKEL 5 Gelieferte Menge

5.1 In Bezug auf die Anzahl, das Gewicht und die öffentlich- oder privatrechtlich vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf die gelieferte Menge wird davon ausgegangen, dass sie die Vereinbarungen bzw. die Vorschriften erfüllen, vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Käufer.

ARTIKEL 6 Lieferfrist

6.1 Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen (bzw. Ablieferfristen) oder -daten sind keine Endfristen. Ein Verzug tritt erst durch eine Inverzugsetzung aufgrund von Artikel 6:82 BW [Burgerlijk Wetboek: Burgerliches Gesetzbuch der Niederlande] ein. Eine angemessene Frist für die Erfüllung entspricht mindestens der in der Branche des Verkäufers als angemessen geltenden Frist.

6.2 Die angegebenen oder vereinbarten Fristen (bzw. Ablieferfristen) oder -daten beruhen auf den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Arbeitsumständen, Produktionswartungen oder der rechtzeitigen Lieferung der vom Verkäufer bestellten Vorräte, Materialien oder Ersatzteile an den Verkäufer.

6.3 Eine Unmöglichkeit betreffend die Lieferung bzw. die Überschreitung der Lieferfrist - ungeachtet der Herkunft der Waren - verpflichtet den Verkäufer nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung.

6.4 Eine Überschreitung der Lieferfrist erteilt dem Käufer keine Rechte, vom Vertrag zurückzutreten oder seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder nicht rechtzeitig zu erfüllen.

ARTIKEL 7 Kontrolle durch den Käufer nach der Lieferung und Beanstandungsfrist

7.1 Bei einem Transport durch den Verkäufer (gemäß Artikel 4 Absatz 2) hat der Käufer die gelieferten Waren auf ihre Vertragsgemäßigkeit zu kontrollieren, nämlich:

a. ob die richtigen Waren geliefert wurden
b. ob die gelieferten Waren den Qualitätsanforderungen für den normalen Gebrauch oder den Handelszwecken gemäß der niederländischen Gesetzgebung entsprechen, und
c. ob die gelieferten Waren in Bezug auf die Menge (Anzahl und Gewicht) mit den Vereinbarungen übereinstimmen. Bei einer Abweichung in Bezug auf das Gewicht oder die Menge bis zu einschließlich 3 % des gesamten Umfangs hat der Verkäufer kein Entgelt zu bezahlen. Bei einer Abweichung in Bezug auf das Gewicht oder die Menge zwischen 4 und 10 % des gesamten Umfangs, akzeptiert der Käufer die Lieferware gegen eine entsprechende Minderung oder -erhöhung vollständig.

7.2 Beanstandungen über Mängel, darunter Abweichungen in Bezug auf die Qualität oder Quantität, sind dem Verkäufer möglichst rasch nach dem Zeitpunkt, an dem die Mängel vernünftigerweise entdeckt werden konnten, jedoch spätestens 24 Stunden nach der Lieferung mitzuteilen und sind danach innerhalb von 8 Stunden mit Fotomaterial in der Anlage schriftlich zu bestätigen. Der Verkäufer ist für nicht erkennbare Mängel an Frischprodukten nicht haftbar, ausgenommen, wenn der Käufer beweist, dass dies dem Verkäufer bzw. seinen Produzenten bekannt war bzw. waren.

7.3 Erfolgt die Lieferung im Verkaufsraum des Verkäufers, hat der Käufer die gekauften Waren sofort nach der Lieferung gemäß Absatz 1 zu kontrollieren. Die Akzeptanz der Lieferware bedeutet auch die Akzeptanz der gelieferten Qualität und Quantität.

7.4 Falls die Waren bei einer Drittperson abgeliefert werden, die diese für den Käufer hält, ist der Käufer verpflichtet, die in Absatz 1 genannte Kontrolle auszuführen oder vom betreffenden Inhaber ausführen zu lassen und finden diese Fristen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 auf den Zeitpunkt der Lieferung an diesen Inhaber Anwendung.

7.5 Ist von einem Mangel die Rede, hat der Käufer die gelieferten Waren in ihrer Gesamtheit aufzubewahren und es dem Verkäufer oder einer vom Verkäufer bestimmten Drittperson zu ermöglichen, die gelieferten Waren zu besichtigen, ausgenommen, wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren.

7.6 Der Käufer hat jederzeit wie ein ordentlicher Schuldner für die Erhaltung der Waren zu sorgen.

7.7 Das Einreichen einer Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 8 dieser Bedingungen, ausgenommen, wenn die Beanstandung und die Entbindung von der Zahlungsverpflichtung vom Verkäufer schriftlich akzeptiert wurden.

7.8 Werden Beanstandungen vom Verkäufer als begründet erachtet, kann der Verkäufer nach seiner Wahl die Waren gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurücknehmen bzw. die Waren ersetzen. Der Käufer hat jedoch keinerlei Recht auf irgendeine Entschädigung. Bei als begründet erachteten Beanstandungen - insbesondere außerhalb Europas - übernehmen der Verkäufer und der Käufer bei einer Rücknahme und Rückzahlung des Kaufpreises bzw. des Ersatzes der Waren die entsprechenden Kosten zu je 50 %.

7.9 Der Käufer kann Waren lediglich zurückschicken, nachdem sich der Verkäufer damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Alle Rücksendungen sind für Rechnung und Gefahr des Käufers.

ARTIKEL 8 Zahlung

8.1 Die Zahlung findet mit einem elektronischen Lastschriftinzugsverfahren mit einer Frist von sieben (7) Tage nach Rechnungseingang statt. Auf der Rechnung nennt der Verkäufer (i) den Betrag, der eingezogen wird, und (ii) eine Ankündigung in Bezug auf das genaue Einzugsdatum.

8.2 Jede Zahlung für ausstehende Rechnungen gilt als Begleichung der am längsten ausstehenden Posten.

8.3 Der Käufer hat - auch wenn der Schecks abgegeben hat - erst dann bezahlt, wenn der Rechnungsbetrag dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wurde. Geht aus dem Guthriftsdatum eine Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist hervor, hat der Verkäufer das Recht, in Bezug auf diese Überschreitung Zinsen in einer Zinsabrechnung zu fakturieren.

8.4 Die dem Verkäufer im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens entstandenen Kosten bei einer Pflichtverletzung in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags hat der Käufer zu übernehmen. Außergerichtliche Inkassokosten betragen mindestens 15 % des zahlbaren Gesamtbetrags mit einem Mindestbetrag von 100,00 €. Die vom Käufer geschuldeten Zinsen im Fall einer nicht rechtzeitigen Zahlung betragen 1 % des Betrags für jeden Monat oder jeden Teil eines Monats, um den der Fälligkeitstermin überschritten wurde.

8.5 Der Käufer hat weder ein Recht auf Skonto noch das Recht, Beträge - gleichgültig, aus welchem Grund - vom zu zahlbaren Rechnungsbetrag abzuziehen oder damit zu verrechnen. Lediglich Gutschriften des Verkäufers dürfen verrechnet werden.

8.6 Beanstandungen, das Aufsetzen von Gutschriften oder eine Pflichtverletzung (bzw. Pflichtverletzungen) in der Erfüllung durch die Verkäuferin sind niemals ein Grund, den unbestrittenen Teil einer Rechnung nicht rechtzeitig zu bezahlen. Artikel 8 Absatz 3, 4 und 5 finden deshalb weiterhin uneingeschränkt auf diesen Teil Anwendung.

8.7 Im Fall einer Nichtzahlung irgendeines fälligen Betrags, eines Antrags auf Zahlungsaufschub, Insolvenz, eine niederländische gesetzliche Schuldenbereinigung für natürliche Personen [Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen (WSNP)], der Liquidation des Unternehmens des Käufers oder der Pfändung von Waren des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag - bzw. vom noch nicht erfüllten Teil davon - zurückzutreten und die noch nicht bezahlten Waren zurückzunehmen, wobei das Recht auf Erstattung eines etwaigen Gewinnausfalls bzw. erlittenen unmittelbaren (bzw. mittelbaren) Schadens unberührt bleibt. In solchen Fällen wird jegliche Forderung des Verkäufers dem Käufer gegenüber sofort und unmittelbar fällig.

8.8 Der Verkäufer darf vom Käufer jederzeit eine Bankgarantie oder eine damit vergleichbare Sicherheit für den Kaufpreis (bzw. einen Teil dessen) verlangen.

ARTIKEL 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Vom Verkäufer gelieferte Waren bleiben bis im Zeitpunkt der vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, die der Verkäufer dem Käufer gegenüber aufgrund sämtlicher Verträge unter Einschluss von Zinsen und Kosten besitzt, Eigentum des Eigentümers.

9.2 Vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren, die gemäß Absatz 1 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen lediglich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Käufers weiterverkauft werden.

9.3 Der Käufer versichert die Waren unter Eigentumsvorbehalt gegen Diebstahl und Brand-, Explosions- und Wasserschaden.

9.4 Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen nicht oder bestehen begründete Befürchtungen, dass er dies nicht tun wird, ist der Eigentümer - oder in dessen Namen der Verkäufer - berechtigt, die unter dem in Absatz 1 genannten Eigentumsvorbehalt stehenden gelieferten Waren beim Käufer oder Drittpersonen, die die Waren für den Käufer halten, abzuholen (bzw. abholen zu lassen). Der Käufer und der Halter für den Käufer sind verpflichtet, dazu unverzüglich ihre vollständige Mitwirkung zu gewähren.

9.5 Falls Drittpersonen irgendein Recht auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bestellen oder geltend machen möchten, ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer - so schnell wie dies vernünftigerweise erwartet werden darf - mitzuteilen.

9.6 Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb angemessener Grenzen an sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die der Eigentümer oder in dessen Auftrag der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts in Bezug auf die gelieferten Waren zu treffen wünscht.

ARTIKEL 10 Höhere Gewalt

10.1 Ereignis sich ein Fall höherer Gewalt bleibender Art, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirksamkeit zurückzutreten, ohne dass er zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist.

10.2 Ereignis sich ein Fall höherer Gewalt von vorübergehender Art, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder vom Vertrag mit sofortiger Wirksamkeit zurückzutreten, ohne dass er zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist.

10.3 Unter höherer Gewalt von vorübergehender oder bleibender Art wird in jedem Fall Folgendes verstanden: Sämtliche Umstände, die die Erfüllung des Vertrags verhindern, auch wenn diese Umstände im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags vorhersehbar waren, wie z.B. Sturmschaden und andere Witterungsverhältnisse oder deren Folgen, Feuer, Krieg, Kriegsgefahr, Belagerungszustand, Mobilisierung, Feindseligkeiten, Aussperrung von Arbeitnehmern, Mangel an Arbeitskräften, Transportschwierigkeiten, Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrverbote, keine oder eine nicht rechtzeitige Lieferung von Lieferanten des Verkäufers, Stockungen in Häfen oder beim Transport, Streiks und alle andere Umstände, die der Verkäufer vernünftigerweise nicht verhindern konnte.

ARTIKEL 11 Haftung des Verkäufers

11.1 Der Verkäufer ist keinesfalls für Schaden im Fall von höherer Gewalt haftbar. Ferner ist der Verkäufer lediglich für unmittelbaren Schaden im Fall von Absicht oder grober Fahrlässigkeit seinerseits oder seiner Mitarbeiter bis zu höchstens dem Betrag haftbar, der auf der Rechnung für die Waren steht. Der Verkäufer ist niemals für irgendeinen anderen Schaden - wie auch immer genannt - haftbar, wobei darunter auch Folgeschaden und Unternehmenschaden eingeschlossen sind.

11.2 Der Käufer schützt den Verkäufer bedingungslos vor etwaigen Haftungsansprüchen von Drittpersonen in Bezug auf die Lieferware.

ARTIKEL 12 Rechte des Verkäufers bei Nichterfüllung des Käufers

12.1 Falls der Käufer seine hier umschriebenen Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) erfüllt, befindet sich der Käufer in Verzug und hat der Verkäufer das Recht, jede weitere Lieferung auszusetzen und den Vertrag ohne gerichtliche Intervention mit einer schriftlichen Erklärung aufzuheben. Zugleich ist der Käufer für sämtlichen dem Verkäufer entstehenden Schaden haftbar, unter anderem bestehend aus Gewinnausfall, erlittenem Verlust, Produktschaden, Kosten, Zinsen, Transportkosten, Provision, gerichtliche und außergerichtliche Kosten sowie auch für allen weiteren unmittelbar oder mittelbar mit dem Kauf zusammenhängenden Schaden oder die entsprechenden Kosten.

ARTIKEL 13 Verpackung

13.1 Über den Verkäufer gelieferte Verpackung - zum Beispiel insbesondere Paletten, Fässer, Kisten und Kartons -, für die ein Pfandgeld vereinbart und berechnet wird, bleibt immer Eigentum des Verkäufers oder von dessen Lieferanten und wird zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, ggf. mit einem fixen Verpackungsentgelt gemäß der entsprechenden und vereinbarten Regelung. Das Fass, das zurückgegeben wird, hat derart sauber und rein zu sein, dass es für frische essbare Gartenbauerzeugnisse geeignet ist.

13.2 Bei der Rückgabe von Verpackungen über Transportmittel des Verkäufers hat die entsprechende Verpackung sortiert zum Transport bereitzustehen.

13.3 Nicht über den Verkäufer gelieferte Verpackung wird vom Käufer nur zurückgenommen, sofern der Verkäufer die betreffende Verpackung in seinem eigenen Sortiment führt.

ARTIKEL 14 Geistiges Eigentum

14.1 Der Verkäufer behält sich etwaige Rechte des geistigen Eigentums (u.a. Marken) im Zusammenhang mit von ihm gelieferten Produkten ausdrücklich vor.

14.2 Der Käufer darf gelieferte Waren ausschließlich in der gelieferten Verpackung und Qualität unter Verwendung irgendeiner Marke oder Kennzeichnung des Verkäufers weiterverkaufen.

14.3 Der Käufer darf Lieferware nie mit Waren ergänzen, die nicht vom Verkäufer stammt, mit der Absicht, diese als Einheit mit den Marken und den Kennzeichnungen des Verkäufers zu verkaufen.

14.4 Abweichungen von Absatz 1, 2 und 3 sind lediglich mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erlaubt, die immer eine Umschreibung der erlaubten Abweichung und des Zeitraums enthält, für die die Zustimmung gültig ist.

ARTIKEL 15 Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstandes

15.1 Auf alle Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit sogenannter Einheitlicher Kaufgesetze und des Wiener Kaufvertrags ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Im Fall eines Auslegungsunterschieds zwischen einer Übersetzung dieser Bedingungen und dem niederländischen Text dieser Bedingungen ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.

15.3 Sämtliche Streitfälle im Zusammenhang mit vom Verkäufer erbrachte Offerten oder Angeboten oder Verträgen werden erstinstanzlich ausschließlich vom zuständigen Gericht (innerhalb des Arrondissements) 's-Gravenhage (Niederlande) entschieden. Ist der Käufer eine niederländische Partei und beträgt die Forderung 25.000,- € oder weniger, gelten abweichend von den vorherigen Ausführungen die gesetzlichen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit.